

**Teilnahmeinformation zur
11. ordentlichen Hauptversammlung
der AMAG Austria Metall AG
(FN 310593 f; ISIN: AT00000AMAG3)**

**Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für
die Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung
am Mittwoch, den 20. April 2022, um 11:00 Uhr als virtuelle Hauptversammlung**

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 22. März 2022 und durch EQS vom selben Tag erfolgte die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der AMAG Austria Metall AG am Mittwoch, dem 20. April 2022 um 11:00 Uhr.

ABHALTUNG ALS VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG

Der Vorstand hat zum Schutz der Aktionäre¹ und der sonstigen Teilnehmer beschlossen, die 11. ordentliche Hauptversammlung der AMAG Austria Metall AG am 20. April 2022 als „virtuelle Versammlung“ im Sinne der COVID-19-GesV (BGBl II Nr. 140/2020) durchzuführen.

Dies bedeutet, dass Aktionäre bei der Hauptversammlung der AMAG Austria Metall AG am 20. April 2022 nicht physisch anwesend sein können.

Die Hauptversammlung findet unter physischer Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Vorsitzenden des Vorstands und weiterer Mitglieder des Vorstands, des beurkundenden Notars, des Vertreters der Abschlussprüferin der Gesellschaft, des aktienrechtlichen Beraters der Gesellschaft sowie der vier von der Gesellschaft bestimmten, besonderen Stimmrechtsvertreter in 5282 Braunau am Inn – Ranshofen, Lamprechtshausener Straße 61, statt.

Durch die Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung werden nach der Beurteilung des Vorstands sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Interessen der Aktionäre bestmöglich berücksichtigt.

Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung als virtuelle Versammlung nach Maßgabe der COVID-19-GesV führt zu Modifikationen im Ablauf der Hauptversammlung sowie in der Ausübung der Rechte der Aktionäre. Diese Sonderbestimmungen wurden in der Einberufung näher erläutert und werden in dieser Teilnehmerinformation nochmals zusammengefasst. Insbesondere finden Sie detaillierte Informationen über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung.

¹ Im Sinne der Sprachvereinfachung sowie einer besseren Lesbarkeit verzichten wir durchgängig auf geschlechtsneutrale Formulierungen. Soweit personenbezogene Angaben nur in männlicher Form angeführt sind, bezieht sich die gewählte Diktion auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es leider nicht möglich ist, dass Aktionäre am 20. April 2022 persönlich am Veranstaltungsort der Hauptversammlung erscheinen.

ÜBERTRAGUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG IM INTERNET

Die Hauptversammlung wird gemäß § 3 Abs 2 COVID-19-GesV in Verbindung mit § 102 Abs 4 AktG vollständig in Bild und Ton öffentlich in Echtzeit im Internet übertragen.

Alle Aktionäre der Gesellschaft können die Hauptversammlung am **20. April 2022 ab 11:00 Uhr** im Internet auf der Homepage der Gesellschaft unter www.amag-al4u.com/investor-relations/ordentliche-hauptversammlung-2022 verfolgen.

Durch die Übertragung der Hauptversammlung im Internet haben alle Aktionäre, die dies wünschen, die Möglichkeit, durch diese öffentliche, akustische und optische Einwegverbindung in Echtzeit dem Verlauf der Hauptversammlung zu folgen und die Präsentation des Vorstands sowie die Beantwortung der Fragen der Aktionäre zu verfolgen. Eine Anmeldung oder ein Login sind nicht erforderlich.

Die technischen Voraussetzungen auf Seiten der Aktionäre sind ein entsprechend leistungsfähiger Internetzugang bzw. eine leistungsfähige Internetverbindung sowie ein internetfähiges Gerät, welches über einen HTML5-tauglichen Internetbrowser mit aktiviertem Javascript verfügt und zur Ton- und Videowiedergabe der Übertragung in der Lage ist (z.B. PC mit Monitor und Lautsprecher, Notebook, Tablet, Smartphone u.Ä.).

Die Liveübertragung ermöglicht keine optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit (Fernteilnahme iSd § 102 Abs 3 Z 2 AktG) und keine Abgabe der Stimme auf elektronischem Weg von jedem Ort aus (Fernabstimmung iSd § 102 Abs 3 Z 3 AktG und § 126 AktG).

BEVOLLMÄCHTIGUNG EINES BESONDEREN STIMMRECHTS- VERTRETERS UND DAS DABEI EINZUHALTENDE VERFAHREN:

Die Stellung eines Beschlussantrags, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in dieser virtuellen Hauptversammlung der AMAG Austria Metall AG am 20. April 2022 kann gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV nur durch einen der nachgenannten besonderen, von der Gesellschaft unabhängigen Stimmrechtsvertreter erfolgen, dessen Kosten die Gesellschaft trägt.

Jede Aktionärin bzw. jeder Aktionär, die/der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, und dies der Gesellschaft gemäß den Festlegungen in Punkt V. und Punkt VI. der Einberufung nachgewiesen hat, hat das Recht, zur Ausübung des Stimm-, Antrags- und Widerspruchsrechts einen der nachgenannten besonderen Stimmrechtsvertreter zu bestellen.

- i. **Dr. Michael Knap**
 - a. IVA Interessenverband für Anleger
 - b. Feldmühlgasse 22/4, 1130 Wien
 - c. Tel.: +43 664 213 87 40
 - d. E-Mail: knap.amag@hauptversammlung.at

- ii. **Rechtsanwalt Dr. Christoph Nauer, LL.M.**
 - a. bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH
 - b. Enzersdorferstraße 4, 2340 Mödling
 - c. Tel.: + 43 223 689 337 70
 - d. E-Mail: nauer.amag@hauptversammlung.at

- iii. **Rechtsanwalt Dr. Peter Huber, LL.M.**
 - a. CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH
 - b. Gauermanngasse 2, 1010 Wien
 - c. Tel.: + 43 140 443 16 00
 - d. E-Mail: huber.amag@hauptversammlung.at

- iv. **Rechtsanwalt MMag. Dr. Christian Pindeus**
 - a. Oberhammer Rechtsanwälte GmbH
 - b. Dragonerstraße 67A, 4600 Wels
 - c. Tel.: + 43 724 230 905 01 00
 - d. E-Mail: pindeus.amag@hauptversammlung.at

Zur Bestellung dieser besonderen Stimmrechtsvertreter wird ab 30. März 2022 auf der Internetseite der Gesellschaft (www.amag-al4u.com) unter "[ordentliche Hauptversammlung 2022](#)" ein Vollmachtsformular sowie ein Formular für den Widerruf der Vollmacht zur Verfügung gestellt.

Für die Prüfung Ihrer Identität als Aktionär ersuchen wir Sie, in dem Vollmachtsformular im vorgesehenen Feld jene E-Mail-Adresse anzugeben, die Sie für den Versand von Weisungen, Anträgen oder Widersprüchen an den Stimmrechtsvertreter oder für Fragen und Redebeiträge an die Gesellschaft verwenden werden.

Vollmachten sollten in Ihrem Interesse spätestens bis 15. April 2022, 16:00 Uhr (MESZ) unter Verwendung von einem der nachstehenden Kommunikationswege einlangen:

Vollmachten an die besonderen Stimmrechtsvertreter können per E-Mail an die zuvor angegebene Adresse der von Ihnen gewählten Person übermittelt werden. Durch diese Art der Übermittlung hat der von Ihnen gewählte Stimmrechtsvertreter unmittelbar Zugriff auf die Vollmacht.

Im Übrigen stehen folgende Kommunikationswege und Adressen für die Übermittlung der Vollmachten zur Verfügung:

Per Post/Boten: AMAG Austria Metall AG
 z.Hd. Herrn Mag. Christoph Gabriel, BSc
 Postfach 3
 5282 Ranshofen

Per Telefax: +43 (0) 1 8900 500 91

Per Swift: GIBAATWGGMS – Message Type MT598 oder MT599;
 unbedingt ISIN AT00000AMAG3 im Text angeben

Eine persönliche Übergabe der Vollmacht am Versammlungsort ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Andere Personen als die besonderen Stimmrechtsvertreter können nur zur Ausübung von sonstigen, nicht den besonderen Stimmrechtsvertretern vorbehaltenen Rechten, insbesondere des Auskunfts- und Rederechts, bevollmächtigt werden und können an der Hauptversammlung nicht physisch teilnehmen. Soll der besondere Stimmrechtsvertreter durch diese andere Person bevollmächtigt werden, ist eine wirksame Vollmachtenkette (Subvollmacht) sicherzustellen.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht. Wird die Vollmacht nach dem 15. April 2022, 16:00 Uhr (MESZ) widerrufen, empfehlen wir die Übermittlung des Widerrufs per E-Mail an den betroffenen Stimmrechtsvertreter oder per Telefax an die oben angeführte Nummer, da ansonsten der rechtzeitige Zugang nicht gewährleistet werden kann.

WEISUNGEN AN DIE BESONDEREN STIMMRECHTSVERTRETER

Die besonderen Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht, das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht nur über Weisung ausüben. Liegt zu einem Beschlussantrag keine Weisung vor, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Auch bei Beschlussanträgen, zu welchen eine unklare Weisung (z.B. gleichzeitig FÜR oder GEGEN bei demselben Beschlussantrag) erteilt wurde, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Die Aktionäre werden gebeten, dem gewählten Stimmrechtsvertreter ihre Weisungen im hierfür vorgesehenen Abschnitt des Vollmachtenformulars, welches spätestens ab dem 30. März 2022 auf der Internetseite der Gesellschaft (www.amag-al4u.com) unter "[ordentliche Hauptversammlung 2022](#)" abrufbar ist, zu erteilen. Wir bitten Sie, die Weisungen per E-Mail an die oben angegebene Adresse des von Ihnen gewählten Stimmrechtsvertreters zu übermitteln. Durch diese Art der Übermittlung hat der von Ihnen gewählte Stimmrechtsvertreter unmittelbar Zugriff auf die Weisung.

Die Weisungen können gemeinsam mit der Vollmachtserteilung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden. Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts und des Widerspruchsrechts können vor oder während der Hauptversammlung bis zu dem vom Vorsitzenden jeweils bestimmten Zeitpunkt erteilt werden. Bis zu diesen Zeitpunkten haben die Aktionäre die Möglichkeit, schon erteilte Weisungen abzuändern oder neue Weisungen zu erteilen.

Da angesichts der möglichen Vielzahl an gleichzeitigen Kontaktversuchen eine telefonische Erreichbarkeit der Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung von diesen nicht gewährleistet werden kann, ist für die Kommunikation ausschließlich das Kommunikationsmittel E-Mail an die oben angegebene E-Mail-Adresse Ihres Stimmrechtsvertreters zu verwenden. In jedem E-Mail muss die Person des Aktionärs (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Aktionärs) genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, z.B. durch Angabe des Namens/der Firma, erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG). Um den Stimmrechtsvertreter in die Lage zu versetzen, Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen, bitten wir Sie, in diesem Fall auch Ihre Depotnummer in dem E-Mail anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es gegebenenfalls erforderlich sein kann, die virtuelle Hauptversammlung kurz zu unterbrechen, um die während der Hauptversammlung

einlangenden Weisungen der Aktionäre an die Stimmrechtsvertreter sicher zu verarbeiten.

AUSKUNFTSRECHT UND REDEBEITRÄGE DER AKTIONÄRE

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist.

Das Auskunftsrecht und das Rederecht können ausschließlich im Wege der elektronischen Post durch Übermittlung einer E-Mail an die eigens dazu eingerichtete E-Mail-Adresse *fragen.amag@hauptversammlung.at* ausgeübt werden. Bitte bedienen Sie sich des Frageformulars, welches spätestens ab dem 30. März 2022 auf der Internetseite der Gesellschaft (www.amag-al4u.com) unter "[ordentliche Hauptversammlung 2022](#)" abrufbar ist, und hängen Sie das ausgefüllte und unterfertigte Formular dem E-Mail als Anhang an.

Falls Sie Ihre Fragen oder Redebeiträge ohne Verwendung des Frageformulars senden, muss die Person des Aktionärs (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Aktionärs) genannt werden und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, z.B. durch Angabe des Namens/der Firma, erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG). Um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen, bitten wir Sie, in diesem Fall auch Ihre Depotnummer in dem E-Mail anzugeben.

Im Falle der Ausübung des Auskunfts- und/oder Rederechts durch einen Bevollmächtigten ist auch ein Vollmachtsnachweis in Textform zu erbringen. Bitte beachten Sie, dass die besonderen Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Auskunfts- und/oder Rederechts nicht bevollmächtigt werden können.

Die Aktionäre werden gebeten, ihre Fragen bereits im Vorfeld der Hauptversammlung in Textform per E-Mail an die Adresse *fragen.amag@hauptversammlung.at* zu übermitteln, und zwar so rechtzeitig, dass diese spätestens am 15. April 2022 bei der Gesellschaft einlangen. Damit ermöglichen Sie dem Vorstand eine möglichst genaue Vorbereitung und rasche Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen.

Die Aktionäre haben auch während der Hauptversammlung die Möglichkeit, ihre Fragen und Redebeiträge elektronisch an die Gesellschaft zu übermitteln, und zwar ausschließlich in Textform per E-Mail direkt an die E-Mail-Adresse *fragen.amag@hauptversammlung.at* der Gesellschaft. Bitte beachten sie, dass dafür vom Vorsitzenden während der Hauptversammlung zeitliche Beschränkungen festgelegt werden können.

Die bei der Gesellschaft eingegangenen Fragen werden in der Hauptversammlung nach Maßgabe des § 118 AktG verlesen und beantwortet.

EINBERUFUNG

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einberufung vom 22. März 2022. Insbesondere dürfen wir Sie auf das Erfordernis der rechtzeitigen Übermittlung der Depotbestätigung zur Ausübung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung hinweisen.